

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantwortl. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.
---	---	---

Nr. 25

Diez, Donnerstag den 6. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Fischereiverordnung.

1. Der Fischfang vom Schiff aus und der Transport von Fischen auf dem Rhein sind ab 25. Januar unter folgenden Bedingungen erlaubt.

2. Der Fischfang und der Transport von Fischen sind nur tagsüber erlaubt und zwar von eine Stunde vor Sonnenaufgang an bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

3. Es dürfen nur die Fanggeräte benutzt werden, die durch die diesbezüglichen Verordnungen vor der Besetzung durch die französischen Truppen erlaubt waren.

4. Fischfang und der Transport von Fischen sind nur innerhalb nachfolgend bezeichneter Rheinstromstrecken erlaubt:

Nördliche Strecke von Braubach bis Oberwesel (einschließlich),

Mittlere Strecke von Trechtinghausen bis Mainz (einschließlich),

Südliche Strecke von Mainz (einschließlich) bis Biebrichheim (einschließlich), dazu der Main bis Hochheim.

5. Niemand darf sich mit Fischfang und Transport von Fischen beschäftigen, der nicht einen nur für seine Person gültigen Erlaubnisschein besitzt, ausgestellt nach anhängendem Muster durch den vom Oberbefehlshaber der 10. Armee hierzu ermächtigten Marineoffizier, der mit der Schiffsfahrtskontrolle in Mainz beauftragt ist. Die Erlaubnisscheine haben 6 Monate Gültigkeit und nur für eine Strecke, die zu übertreten, sei es stromauf, sei es stromabwärts strengstens verboten ist. Die Gesuche um Erlangung eines Erlaubnisscheines sind durch die Gesuchsteller an den Kreis-Stackenkommandanten zu richten, der sie an der 2. Büro E. R. weiterleitet, von wo aus sie dem Schiffsfahrtskontrollamt unterbreitet werden.

Die Erlaubnisscheine werden nur an Berufsfischer erteilt, die schon im Besitze eines Scheines der zuständigen deutschen Behörde — Oberförsterei — sind; dieser ist dem Gesuche beizufügen.

Die zum Fischfang benutzten Boote dürfen nur folgendes transportieren:

a) Personen, die einen Fischereierlaubnisschein besitzen;

b) zur Schifffahrt und zum Fischfang benötigte Geräte;
c) Fische.

6. Ferner werden Schiffe die Berechtigung zum Transport von Fischen von der Fangstelle zum Verkaufsort erhalten. Das Personal dieser Schiffe muß mit den gleichen Ausweisen versehen sein wie die Fischer.

7. Die Kontrolle wird ausgeführt:

a) durch die Marineüberwachungsschiffe,
b) durch die Schiffsfahrtskontrollposten am Ausladeort;

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird das Schiff ohne weiteres beschlagnahmt; auch kann außerdem auf Geld- und Gefängnisstrafe erkannt werden.

A. S. O., den 23. Januar 1919.

gez. MANGIN,
Oberbefehlshaber der X. Armee.

PERMIS DE PECHE) No.
Fischereiausweis

Nom:
Name

Prénoms:
Vornamen

Résidence:
Wohnsitz

No. de la Carte d'identité:
Nr. der Legitimationkarte

Nom du Bateau:
Name des Schiffes

Port d'Attache du Bateau:
Heimathafen

Zone pour laquelle le Permis est valable:
Gültigkeitszone des Erlaubnisscheines

Le 1919
Den

Le Titulaire
Der Inhaber

Le Bourgmestre
Der Bürgermeister

Le Général Commandant l'Armée
La délégation:

L'Officier chargé du contrôle
de la navigation.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Landesauschuß in Wiesbaden hat auf Grund des § 4 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr 1918-19 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern an Beiträgen zu erheben:

1. zum Pferde-Entschädigungsfonds: 36 Pfg. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maultesel;
2. zum Rindvieh-Entschädigungsfonds: 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh.

Als Termin für die Beitragserhebung wird der 10. März 1919 und als Frist für die in § 8, Abs. 2 der oben erwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Viehbestands-Verzeichnisse die Zeit vom 10. bis 24. Februar 1919 bestimmt.

Den Viehbestands-Verzeichnissen selbst sind diesmal die Ergebnisse der Viehzählung vom 4. Dezember 1918 zugrunde zu legen.

Ich ersuche, alsbald mit der Aufstellung bezw. Fortführung der Verzeichnisse zu beginnen. In ihnen dürfen, wie ich besonders hervorhebe, die Gemeindebullen nicht fehlen. Nach Fertigstellung der Verzeichnisse sind sie in der Zeit vom 10. bis 24. Februar d. Js. zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen. Die Zeit der öffentlichen Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Uebet Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse entscheidet der Gemeindevorstand (Magistrat, Gemeinderat, oder wo ein solcher nicht besteht, der Bürgermeister), über Beschwerden gegen deren Entscheidung der unterzeichnete Landrat.

Ich ersuche, auf die pünktliche Erhebung der Abgaben und deren alsbaldige Ablieferung an die zuständigen Kassen hinzuwirken.

Die Verzeichnisse, mit der vorgedruckten Bescheinigung versehen, sind mir spätestens bis zum 28. Februar d. Js. einzureichen.

Der Landrat.

Thon.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Die Fälle Thijssen und Stinnes. In der Strafsache gegen den Kellner Börsch aus Dortmund wegen verleumdender Beleidigung der Großindustriellen Thijssen und Stinnes hatte die Staatsanwaltschaft zwei Jahre Gefängnis beantragt. Das Urteil des Gerichts ging dahin, daß das Verfahren einzustellen sei, da Börsch während des Krieges dem aktiven Heere angehört habe und seine Straftat unter die Amnestieverordnung vom 7. Dezember 1918 falle. Dem Angeklagten stehe wegen der erlittenen Untersuchungshaft ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Der Haftbefehl gegen Börsch wurde aufgehoben.

§ 700 Mark Monatsgehalt für einen Sechzehnjährigen. Wegen schwerer Urkundenfälschung, Unterschlagung und Betruges in mehreren Fällen waren der trotz seiner 17 Jahre schon mehrfach vorbestrafte Bürobote Karl Schnuchel, der 16jährige Zahntechniker Walter Schulz und der 15jährige Zahntechnikerlehrling Boniger vor der Jugendstrammer des Landgerichts I Berlin angeklagt. Schulz hatte sich außerdem auch noch wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten. Die Verhandlung war ein grelles Schlaglicht auf die durch den Krieg herbeigeführte Ver-

wahrlosung eines Teiles der Jugend. Der knapp 16-jährige Schulz, der als Zahntechniker bei der Ortskrankenkasse Groß-Lichterfelde 700 Mark (!) monatlich verdient, spielte den Kavallerie, hatte eine Braut und huldigte allerlei noblen Passionen. Sein Beispiel reizte seinen Freund Schnuchel zur Nachahmung. Dieser war mit einem bescheidenen Einkommen bei der Braunkohlen- und Brikettindustrie A.-G. als Bürobote angestellt. In der Absicht, es seinem Freunde gleich zu tun, fälschte er auf mehreren Formularen die Unterschriften des Prokuristen und des Oberbuchhalters, stellte sich Zahlungsaufträge her und hob bezw. ließ durch die Mitangeklagten nach und nach von der Bank 50 000 Mark abheben. Nachdem das Geld geteilt war, begannen die drei ein Leben in Saus und Braus. Vor allen Dingen wurden die „Bräute“ mit kostbarem Pelzwerk, Brillant schmuck, seidenen Kleidern usw. versehen. Sie selbst kauften sich die teuersten Anzüge und rekelten sich in den Theatern auf den teuersten Plätzen. Der Angeklagte Schulz hatte sich auch ein paar Pistolen für 625 Mark gekauft und zeigte am 2. November bei einer Champagner-Reueperei in dem Lokal von Ruch, in den Zelten, eine der Waffen dem 17jährigen Zahntechniker Otto Wangemann aus Charlottenburg. Plötzlich entlud sich die Waffe, und W. sank von der Kugel im Unterleib getroffen, tot zu Boden. Der Staatsanwalt bezeichnete die Angeklagten als Opfer der heutigen Zustände, denen man, eben weil sie ein Opfer des Systems seien, ein gewisses Mitleid nicht versagen könne. Er beantragte gegen Schnuchel 8 Monate 2 Wochen, gegen Schulz 1 Jahr und gegen Boniger 3 Monate Gefängnis. Vom Verteidiger wurde für Schulz geltend gemacht, daß man am liebsten jetzt noch einen anständigen Rohrstock nehmen müßte, um das an Erziehung nachzuholen, was der Vater leider hatte versäumen müssen. Das Gericht erkannte gegen Schnuchel auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis, gegen Schulz auf 6 Monate und gegen Boniger auf 2 Monate Gefängnis.

Vermischte Nachrichten.

§ 2. Febr. Gestern nachmittag wagte sich eine Anzahl Personen am Niehler Damm in einer Bucht des Rheins auf das Eis. Die Decke war zu dünn, brach und es verschwanden sechs Personen darunter. Die Berufsfeuerwehr konnte drei Personen retten. Ein Ahtzehnjähriger wurde als Leiche herausgezogen; zwei Ertrunkene konnten noch nicht geborgen werden.

Holzverkäufe. Oberförsterei Schaumburg.

Schutzbezirk Holzappel.

1. Samstag, den 8. Februar in den Distrikten 71 Mühlenberg, 80 und 82 Bördere Höchst,

Buchen: 326 Am. Scheit- und Knüppelholz, 5320 Stück Wellen; Eichen: 5 Stämme mit 4,36 Am. Inhalt.

Zusammenkunft vorm. 10 Uhr (neue Zeit) auf der Holzappel Strafe bei der Kreuzeiche.

2. Dienstag, den 11. Februar in den Distrikten 92 Untere Millbahn und 97 Herrenwald, Buchen und Eichen: 180 Am. Scheit- und Knüppelholz, 2220 Stück Wellen.

Zusammenkunft vorm. 10 Uhr (neue Zeit) am Bördere Höchst auf dem Eppenroderwege.

Schutzbezirk Charlottenberg.

3. Freitag, den 14. Februar in den Distrikten 30 Untere Birken und 35 Langenberg, Buchen: 128 Am. Scheit- und Knüppelholz, 4000 Stück Wellen.

Zusammenkunft vorm. 10 Uhr (neue Zeit) bei Nr. 1 am Bergergraben.

Die Verkaufsorte liegen im besetzten Gebiete.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

A. Graignic, Rittmeister.